

Wettbewerbskommission WEKO
Herr Prof. Dr. Patrik Ducrey
Herr Lorenz Hadorn
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Bern, 23. Februar 2012 // bv

G:\HK\Rechtsdienst\Vernehmlassungen\201202_Februar_KFZ_Bekanntmachung\20120802_Stellungnahme_KFZ_Bekanntmachung.doc

Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel

Stellungnahme des AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz

Sehr geehrter Herr Professor Ducrey,
Sehr geehrter Herr Hadorn

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. Januar 2012 und danken Ihnen für die Möglichkeit zu einer ersten Stellungnahme innert der gesetzten Frist.

I. Antrag

Der AGVS und seine rund 4000 Mitglieder stellen folgenden Antrag:

„Es sei die derzeitige Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2002 unverändert beizubehalten und unbefristet weiterzuführen.“

Dieser Antrag erhielt bereits vor 2 Jahren anlässlich einer dem KFZ-Vertrieb gewidmeten Tagung in Bern Sukkurs sämtlicher Marktbeteiligter. Daran dürfte sich seitdem nichts geändert haben.

Beilage 1 „Tagungsbericht“

II. Begründung

Positionspapier / Argumentarium:

Ein Wegfall der KFZ-Bekanntmachung wäre mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden. Kleine und mittelständische Unternehmen des Autogewerbes hätten ohne die KFZ-Bekanntmachung kaum Möglichkeiten, sich dem Wettbewerb zu stellen. Zahlreiche Unter-

nehmen des Autogewerbes würden daher in ihrer Existenz akut gefährdet. Folge davon wären weniger Wettbewerber und höhere Preise.

Ohne KFZ-Bekanntmachung würden die Importeure völlig freie Hand in der Gestaltung ihrer Vertriebs- resp. Aftersalesnetze erhalten. Die heutige Rechts- und Planungssicherheit für Händler ginge mit dem Wegfall der KFZ-Bekanntmachung unwiderruflich verloren. Vielmehr wäre jeder Händler ohne KFZ-Bekanntmachung auf sich allein gestellt, um sich gegen eine weitere Erhöhung der heutigen Standards, das Anwachsen des Kostendrucks oder die massive Steigerung seiner Abhängigkeit zum Importeur zu schützen. Ein Markt ohne KFZ-Bekanntmachung würde jeden Betrieb und das Gewerbe in schwerwiegendster Weise belasten.

Ein Wegfall der KFZ-Bekanntmachung hätte ausserdem auch schwerwiegende Konsequenzen auf das nationale Ausbildungssystem und auf die Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen für Jung und Alt.

Die heutige KFZ-Bekanntmachung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und ist für die Rechtssicherheit des Automobilgewerbes erforderlich. Sie allein enthält kundenfreundliche Garantieleistungen beim grenzüberschreitenden Einkauf, die sonst nur infolge Kulanz der Werke erbracht werden. Die KFZ-Bekanntmachung ist daher auch nach dem Auslaufen der derzeitigen KFZ-GVO am 31. Mai 2013 für das Autogewerbe in der Schweiz dringend notwendig und muss unabhängig von der europäischen Entwicklung aufrecht erhalten werden. Die Einführung eines freiwilligen Code of Conduct der Hersteller/Importeure in der EU oder die Schaffung von «Ersatzgesetzen» sind für die Schweiz keine effiziente Lösung.

Beilage 2 "AGVS-Argumentarium"

Diese Begründung wurde in der europaweit bedeutendsten Studie der ZHAW 2009 – nach Auswertung der Stellungnahmen von ca. 30% der Marktteilnehmer (über 1300 Unternehmen) – empirisch belegt.

Beilage 3 „ZHAW-Gutachten“

III. Weitere empirische Belege

1. Der AGVS hat zur Stützung seines Antrages zwei Gutachten in Auftrag gegeben, welche integrierenden Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme bilden und angesichts der Inaussichtstellung eines Entscheides im vierten Quartal 2012 ohne Weiteres berücksichtigt werden können:
 - Gutachten über strukturelle und volkswirtschaftliche Auswirkungen der KFZ-Bekanntmachung auf dem Schweizer Markt 2009-2011. Dieses Gutachten, das namentlich auf vom Bundesamt für Statistik (BfS) zur Verfügung gestellten Informationen abstellt, ist in Erarbeitung und wird am X. Atelier de la Concurrence vom 13. März 2012 in Bern der Öffentlichkeit vorgestellt. Die ersten (vorläufigen) Ergebnisse der neuen Studie bestätigen die Erkenntnisse des „ZHAW-Gutachtens 2009“ und unterstreichen die Bedeutung des Mehrmarkenvertriebs, der Regelung hinsichtlich der Niederlassungsklausel sowie der Kündigungsfristen.
 - Gutachten über die Auswirkungen der KFZ-Bekanntmachung aus Konsumentensicht (in Zusammenarbeit mit einer grossen Konsumentenschutzorganisation). Dieses ist ebenfalls in Erarbeitung und wird der Öffentlichkeit vor der Sommerpause 2012 vorgestellt. Diesbezüglich liegen noch keine (vorläufigen) Erkenntnisse vor. Die empirische

Studie der HSG, welche die Wettbewerbskommission selbst in Auftrag gegeben hatte, hat indes den volkswirtschaftlichen Nutzen der KFZ-Bekanntmachung deutlich aufgezeigt.

Beilage 4 „HSG-Gutachten“

2. Der AGVS geht davon aus, dass die Wettbewerbskommission von Amtes wegen Erfahrungen einzelner, mit der Schweiz vergleichbarer EU-Mitgliedstaaten (Behörden, Marktteilnehmer) einholen wird. Der AGVS seinerseits wird sich ebenfalls bemühen, der Wettbewerbskommission in geeigneter Form die „Ersten Erfahrungen“ der Branche in EU-Mitgliedstaaten, welche ähnliche Marktstrukturen wie die Schweiz aufweisen, vor der Sommerpause 2012 zukommen lassen. Erste Ermittlungen des AGVS zeigen deutlich, dass - mit Ausnahme der grossen EU-Mitglieder - mittlere und kleine EU-Mitgliedstaaten beabsichtigten, den Wegfall der einschlägigen GVO-Vorschriften durch nationale Regelungen zu kompensieren. Im Unterschied zu Deutschland kennen diese Länder nämlich keinen Investitionsschutz von Händlern (Agenten), denen zu Unzeit gekündigt worden ist. Die Funktion dieses Investitionsschutzes übernehmen/übernehmen die Bestimmungen zum Neuwagen-Handel in der KFZ-GVO bzw. KFZ-Bekanntmachung.
3. Der AGVS weist die Wettbewerbskommission ferner darauf hin, dass das EU-Parlament gegen die neue EU-GVO vehement opponiert hat, und zwar aus den Gründen, die auch den AGVS veranlassen, sich für eine Weiterführung der KFZ-Bekanntmachung einzusetzen. Die unter dem Einfluss neoliberaler Geister operierende (vormalige) EU-Kommission hat diesbezüglich das eigene Parlament schlicht ignoriert.

Beilage 5 „Entscheidung EU-Parlament“

4. Dass die neue EU-GVO schlichtweg an den Bedürfnissen des Marktes und der Marktteilnehmer vorbei konzipiert wurde, zeigt sich darin, dass die weggefallenen GVO-Vorschriften für den Handel unter der Ägide der EU-Kommission in einen so genannten „Code of Conduct“ der Marktteilnehmer am runden Tisch übergerettet werden. Damit werden nicht nur elementare Bedürfnisse der Rechtssicherheit ignoriert, sondern künftige Streitigkeiten vor Wettbewerbsbehörden und Gerichten geradezu veranlasst.

Beilage 6 „Code of Conduct“

5. Interessante Aufschlüsse über die positiven Wirkungen der KFZ-Bekanntmachung zeigt auch die CS-Studie aus dem Jahr 2011. Diese hält fest, dass die KFZ-Bekanntmachung die deutliche Zunahme des Anteils der Mehrmarkenhändler begünstigt und im Werkstattgeschäft dem Betriebsmodell des markenungebundenen freien Garagisten massiv Vor-schub geleistet hat.

Beilage 7 „CS-Studie“

6. Schliesslich möchte der AGVS die Wettbewerbskommission auf die gemeinsame Resolution aller deutschsprachigen Kraftfahrzeugverbände, welche erstmals im November 2008 abgeschlossen und in den Folgejahren jeweils anlässlich des Vier-Länder-Gesprächs bestätigt wurde, hinweisen. Darin fordern die Kraftfahrzeugverbände die EU-Kommission auf, die Bestimmungen der KFZ-GVO insbesondere hinsichtlich des Mehrmarkenvertriebs und der bestehenden Kündigungsbestimmungen auf europäischer Ebene langfristig rechtlich verbindlich zu erhalten.

Zur Begründung wird aufgeführt, dass die 350'000 kleinen und mittelständischen Unternehmen im KFZ-Gewerbe mit ihren insgesamt etwa 2,8 Millionen Beschäftigten auf Basis der europäischen KFZ-GVO in den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz mehrere Milliarden Euro zum Beispiel in Mehrmarkenbetriebe investiert und hierfür Kredite aufgenommen hätten. Da der durch die GVO 1400/2002 erleichterte Mehrmarkenvertrieb von den Herstellern unterbunden werden könnte, würden sich Investitionen, die im Vertrauen auf die bisherige GVO getätigt wurden, nicht mehr amortisieren. Dies stehe in offenem Widerspruch zum besonderen Schutz der kleinen und mittelständischen Unternehmen, den die Europäische Union im Small Business Act ausdrücklich verankert habe. Der Wettbewerb zwischen den Marken und innerhalb der Marken nähme zum Nachteil der Verbraucher ab.

Beilage 8 „Resolution KFZ-Verbände“

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AGVS, Autogewerbeverband der Schweiz



Urs Wernli
Zentralpräsident



Pierre Daniel Senn
Vizepräsident